



An alle

Clearing Center

per E-Mail

BETREFF **ATLAS – Info 0842/16**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – V A 2 – 0842/2016** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

Neuerungen aufgrund der Anwendbarkeit des Unionszollkodex zum 1. Mai 2016

Umwandlungsverfahren

Bewilligungen für das Umwandlungsverfahren werden ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligungen für die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) fortgeführt.

Dafür werden neue Bewilligungsnummern vergeben.

Die Bewilligungsnummern für die Überführung im vereinfachten Verfahren (S3-/ A3-Bewilligungen) bleiben bestehen.

Vor dem 1. Mai 2016 an die Zollstellen übermittelte und zumindest angenommene vZA/AZ-UV sind mit einer EGZ unter Bezug auf die alte Bewilligungsnummer für das Umwandlungsverfahren zu ergänzen.

Für Überführungen in Folgeverfahren mittels ATLAS ist im Beendigungsanteil für diese Zugänge ebenfalls die alte Bewilligungsnummer für das Umwandlungsverfahren anzugeben.

In vZA/AZ-AV, die ab dem 1. Mai 2016 an die Zollstellen übermittelt werden, ist die neue Bewilligungsnummer für die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) anzugeben.

Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren)

Bewilligungen für die aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) werden ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligungen für die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) fortgeführt.

Dafür werden neue Bewilligungsnummern vergeben.

Bewilligungen für die Überführung im vereinfachten Verfahren (S4-/ A4-Bewilligungen) werden ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligungen der Unterarten S3 bzw. A3 fortgeführt. Infolgedessen werden ebenfalls neue Bewilligungsnummern vergeben.

Vor dem 1. Mai 2016 an die Zollstellen übermittelte und zumindest angenommene vZA/AZ-AV sind mit einer EGZ unter Bezug auf die alten Bewilligungsnummern für die aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) und die Überführung im vereinfachten Verfahren zu ergänzen.

In vZA/AZ-AV, die ab dem 1. Mai 2016 an die Zollstellen übermittelt werden, sind die neuen Bewilligungsnummern für die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) und die Überführung im vereinfachten Verfahren anzugeben.

Zolllager des Typs D sowie des Typs E, die wie D bewilligt wurden

Für Waren, die ab dem 1. Mai 2016 in Zolllager des Typs D und E, wie D bewilligt, übergeführt werden, sind bei der Beendigung des Zolllagerverfahrens durch Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr die Bemessungsgrundlagen anzuwenden, die bei der Zollschuldentstehung gelten (inkl. des dann geltenden Umrechnungskurses).

Dazu wird ab dem 1. Mai 2016 in der EGZ-ZL Position, die auf einen entsprechenden Zugang referenziert, im Feld „Neuer Umrechnungskurs“ der Wert „J“ verlangt. In diesem Fall sind die D.V.1 Angaben in der EGZ-ZL Position erneut anzugeben.

Sollte aufgrund dessen eine Anpassung der Teilnehmersoftware erforderlich sein, so kann diese eigenverantwortlich vorgenommen werden.

Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in Zolllager des Typs D und E, wie D bewilligt, übergeführt wurden, können bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2018 weiterhin die Bemessungsgrundlagen angewendet werden, die bei der Einlagerung festgestellt wurden.

In der EGZ-ZL Position, die auf einen entsprechenden Zugang referenziert, kann daher verfahren werden wie bisher.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.